

fällig, wenn die betreffende Person ihre Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne dieses Vertrages verliert oder sie als Angehöriger des privaten Hauspersonals ausscheidet; beabsichtigen sie jedoch, innerhalb einer angemessenen Frist aus dem Empfangsstaat auszureisen, so bleiben ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise bestehen.

(4) In bezug auf die von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten in Wahrnehmung seiner Funktionen vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität vor der Gerichtsbarkeit auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise aus dem Empfangsstaat oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen;
- b) zur Entwicklung der ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- c) die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an jedes zuständige Organ im Konsularbezirk und in dem Umfang, wie das nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulässig ist, an die zentralen Organe dieses Staates wenden.

Artikel 32

Konsularische Vertretungen können mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen in dritten Staaten wahrnehmen.

Artikel 33

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für dritte Staaten im Empfangsstaat wahrnehmen.

Artikel 34

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates für die angemessene Vertretung der Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu sorgen und vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu

erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 35

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- b) in Staatsbürgerschaftsfragen Erklärungen seiner Staatsbürger sowie Anträge entgegenzunehmen und entsprechende Dokumente auszuhändigen;
- c) Reisedokumente des Entsendestaates auszustellen, auszuhändigen, zu verlängern, zu verändern und einzuziehen;
- d) Visa zu erteilen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Personenstandsbücher von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
- b) Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen, wenn beide Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates sind;
- c) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen und zu beurkunden, vorausgesetzt, daß eine solche Erklärung von einem Staatsbürger des Entsendestaates abgegeben wird.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 37

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, entgegenzunehmen oder zu beurkunden:

- a) Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates;
- b) testamentarische Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates;
- c) Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates sowie einseitige Rechtsgeschäfte von Staatsbürgern des Entsendestaates, soweit die Verträge und Rechtsgeschäfte nicht die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden betreffen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Dokumenten zu beglaubigen;
- b) Kopien sowie Abschriften von oder Auszüge aus Dokumenten zu beglaubigen;
- c) Urkunden, die von den Organen oder dazu befugten Personen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgefertigt worden sind, zu legalisieren;
- d) Urkunden und Schriftstücke zu übersetzen und Übersetzungen zu beglaubigen.

Artikel 39

Die nach diesem Vertrag von einer konsularischen Amtsperson errichteten Urkunden sowie beglaubigten Dokumente